

## **Stadt Gadebusch**

Die Stadtvertretung der Stadt Gadebusch hat auf ihrer Sitzung am 28.04.2003 die Friedhofsordnung für den kommunalen Friedhof der Stadt Gadebusch beschlossen. Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S.634), kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeigen-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 2 stets geltend gemacht werden.

### **Friedhofsordnung der Stadt Gadebusch**

vom 28.04.2003

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 5 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg – Vorpommern (BestattG M-V) vom 3. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617) hat die Stadtvertretung der Stadt Gadebusch auf ihrer Sitzung am 28.04.2003 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen:**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die Friedhofsordnung gilt für den kommunalen Friedhof der Stadt Gadebusch.

### **§ 2**

#### **Friedhofszweck**

(1) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Gadebusch oder der Ortsteile Paetrow oder Passow der Gemeinde Veelböken waren, in diesem Bereich verstorben sind oder vor ihrem Tode auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erworben haben.

(2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Diese Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes versagt werden. Für die Bestattung anderer Personen können nach der jeweils geltenden Gebührensatzung besondere Gebührenaufschläge erhoben werden.

(3) Der Friedhof erfüllt aufgrund seiner gärtnerischen Gestaltung auch eine allgemeine Grünflächenfunktion. Jeder Bürger hat das Recht den Friedhof als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen. Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

### **§ 3**

#### **Verwaltung**

(1) Die Verwaltung des kommunalen Friedhofes obliegt der Stadtverwaltung Gadebusch.

(2) Die Stadtverwaltung ist für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung der Friedhofsflächen verantwortlich. Sie richtet die Grabfelder entsprechend den Vorschriften des § 17 dieser Friedhofsordnung ein.

(3) Die Stadtverwaltung führt zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes die nachfolgend aufgeführten Unterlagen:

1. Plan des gesamten Friedhofes,

2. Belegungspläne für alle Gräber,

3. Datenträger mit folgenden Angaben:

Angabe zum Grabfeld/ Teilfeld, Grabnummer, Name und Daten des Verstorbenen, Name und Anschrift des Nutzungsberechtigten sowie die Termine von Erwerb und Ablauf des Nutzungsrechtes,

4. Übersichts- und Teilpläne für Grabstätten von Persönlichkeiten, unter Denkmalschutz stehende sowie aufgrund ihres kulturgeschichtlichen Wertes zu erhaltende Grabstätten,

5. Übersichtspläne für Grabstätten von deutschen Soldaten und polnischen Zwangsarbeitern.

#### § 4

#### **Umgestaltung von Friedhofsflächen**

(1) Die Umgestaltung von Friedhofsflächen erfolgt auf Veranlassung und zu Lasten des Friedhofsträgers.

(2) Vor der Umgestaltung ist das Einverständnis der Inhaber der Nutzungsrechte davon betroffener Grabstätten einzuholen.

#### § 5

#### **Schließung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem Grunde für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in ein Wahlgrab erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag ein anderes Wahlgrab zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits in dem betroffenen Wahlgrab bestatteter Leichen verlangen.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.

(5) Umbettungen werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gegeben.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadtverwaltung auf ihre Kosten hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 6 Öffnungszeiten**

Der Friedhof ist für Besucher geöffnet:

April bis September	06.00 - 21.00 Uhr,
Oktober bis März	08.00 - 16.00 Uhr,

Die Öffnungszeiten sind an den Eingängen bekannt zugeben. Der Durchgang außerhalb der genannten Öffnungszeiten ist nicht gestattet.

### **§ 7 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Hunde sind an der Leine zu führen. Der Hundeführer hat sicherzustellen, dass von seinem Hund weder Verschmutzungen des Friedhofes noch sonstige Belästigungen anderer Friedhofsbesucher ausgehen.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

1. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich mit Fahrrädern, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadtverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,

2. der Verkauf von Waren aller Art, auch von Blumen und Kränzen,

3. das Verteilen von Druckschriften, die Durchführung von Sammlungen und das Anbieten gewerblicher Dienste,

4. in der Nähe von Bestattungen störende Arbeiten durchzuführen,

5. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Stadtverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,

6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
7. zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.

## § 8

### Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerkähnlichen Gewerbes haben ihre Eintragung in das nach der Handwerksordnung zu erstellende Verzeichnis und Antragsteller der Gärtnerberufe haben ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat. Als Nachweis der Eintragung gilt auch der Nachweis einer ordnungsgemäßen Berufsausbildung.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte durch die Friedhofsverwaltung. Die Berechtigungskarte gilt zwei Kalenderjahre. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind bei Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen, durch schriftliches Einverständnis des Auftraggebers, nachzuweisen.
- (5) Die Zulassung kann befristet werden. Des weiteren hat die Stadtverwaltung die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (6) Die gewerblichen Arbeiten dürfen nur werktags in der Zeit von 08.00 bis 17.00 Uhr ausgeführt werden.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung oder dem Friedhofswärter genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Bestattung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(8) Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(9) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzung des Absatz 2 nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder für immer entziehen.

### **III. Bestattungsvorschriften:**

#### **§ 9**

#### **Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

(1) Nach Eintritt eines Sterbefalles ist jede Bestattung unverzüglich durch die Angehörigen oder dem Bestattungsunternehmer der Friedhofsverwaltung bekannt zugeben. Der vom Standesamt ausgestellte Bestattungsschein ist beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung / Beisetzung in einem vorher erworbenen Wahlgrab beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt in Abstimmung mit dem Bestattungsunternehmen Ort, Tag und Stunde der Bestattung unter weitgehender Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen fest.

Die Bestattung/Beisetzung erfolgt grundsätzlich montags bis freitags.

## **§ 10 Verleihung des Nutzungsrechtes**

- (1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen.  
Die Grabstätte bleibt Eigentum des Friedhofsträgers.
- (2) Über die Verleihung des Nutzungsrechts an Wahl-, Reihen und Urnengrabstätten wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt.
- (3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Friedhofsordnung zu gewähren. Auf Verlangen ist die Friedhofsordnung auszuhandigen.
- (4) Soll die Beerdigung in einer Grabstätte erfolgen, für welche das Nutzungsrecht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erworben wurde, ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

## **§ 11 Ausheben und Schließen der Gräber**

- (1) Die Gräber werden durch die Bediensteten der Stadtverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

## **§ 12 Tiefe des Grabes**

- (1) Bei Erstbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben des Grabes entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

### **§ 13 Größe der Gräber**

(1) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden grundsätzlich folgende Mindestmaße eingehalten:

Einzelgrab:                Länge 2,40 m, Breite 1,30 m;  
Doppelgrab:              Länge 2,40 m, Breite 2,60 m.

(2) Für ein Urnengrab ist ein Platz von mindestens 1,20 m Breite und 0,90 m Länge vorzusehen.

### **§ 14 Särge / Urnen**

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus schwer verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,00 m lang und 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadtverwaltung einzuholen.

### **§ 15 Ruhezeit**

(1) Die allgemeine Ruhezeit beträgt 25 Jahre.

(2) Die Gräber Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen haben entsprechend des Genfer Abkommens zum Schutze von Kriegsoptionen vom 12. August 1949 dauerndes Ruherecht.

Die Pflege dieser Grabstätten auf dem evangelischen Friedhof obliegt der Friedhofsverwaltung der Stadt Gadebusch.



## § 16 Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung bedürfen Umbettungen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und der Genehmigung des die Umbettung aufnehmenden Friedhofes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit kann eine Umbettung in belegte Grabstätten nur mit der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung erfolgen.
- (4) Umbettungen bedürfen eines Antrages. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

### **IV. Grabstätten:**

## § 17 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
  - Reihengrabstätten,
  - Wahlgrabstätten,
  - Urnengrabstätten und
  - Urnengemeinschaftsanlage.

## § 18 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Einzelgrabstätten für Erdbestattungen, die im Bestattungsfall der Reihe nach oder an nächst freier Stelle vergeben werden und in denen noch eine Urne beigesetzt werden kann. Sie werden für die Dauer der Ruhezeit entsprechend §15 dieser Friedhofsordnung überlassen.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vorher bekannt gegeben. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigungen in das Eigentum des Friedhofsträgers über.
- (3) Das Nutzungsrecht wird nicht an Dritte übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht ist vererblich, aber unteilbar. Tritt der Erbfall ein und ist der Rechtsnachfolger für das Nutzungsrecht an dem Wahlgrab unter mehreren Miterben nicht festgelegt, so bestimmen die Miterben innerhalb eines Jahres, spätestens aber vor der nächsten Benutzung die Nutzungsberechtigten. Solange der Berechtigte noch nicht feststeht, kann der Inhaber der Verleihungsurkunde als berechtigt angesehen werden.
- (4) Der neue Nutzungsberechtigte hat nach Feststellung seiner Nutzungsberechtigung unverzüglich die ordnungsgemäße Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen.
- (5) Kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht vorliegt - die Friedhofsverwaltung berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen.
- (6) Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an den Eigentümer zurück.
- (7) Angehörigen der Verstorbenen darf bei Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.
- (8) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden.
- (9) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§15) überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabbreiten zu verlängern.

**§ 19**  
**Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch zu mehreren nebeneinander vergeben wird.
- (2) § 18 Abs. 3 bis 9 findet entsprechende Anwendung.

**§ 20**  
**Urnengrabstätten**

- (1) In Urnenreihen und Wahlgrabstätten kann je Grabbreite eine Urne beigesetzt werden.
- (2) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können bis zu sechs Urnen beigesetzt werden.
- (3) Für die Aufnahme einer Urne in eine Grabstelle wird eine besondere Gebühr erhoben.
- (4) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung.
- (5) § 18 Abs. 3 bis 9 findet entsprechende Anwendung.

**V. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen:**

**§ 21**  
**Mindeststärke der Grabmale**

Die Mindeststärke der Grabmale beträgt  
ab 0,40 m bis 1,15 m Höhe = 0,12 m.

## § 22

### Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1: 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1: 1 zweifach vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1: 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe verlangt werden.

(3) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

## § 23

### Anlieferung

Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung muss die Möglichkeit haben, die Grabmale vor ihrer Aufstellung auf dem Friedhof zu überprüfen.

## § 24

### Fundamentierung

(1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt ist.

## § 25 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsrechte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

## § 26 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit oder nach Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monate, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte räumen zu lassen. Die Grabmale werden von der Friedhofsverwaltung nicht aufbewahrt. Sie gehen entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

## VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten:

### § 27

#### Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs gewahrt wird. Dementsprechend sind die Grabstätten herzurichten und dauernd instandzuhalten. Dies gilt auch für Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen. Die Beräumung der Kränze nach Bestattungen erfolgt durch die Friedhofsangestellten.

(2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Belegen der Grabstätte mit höchstens vier Schrittplatten oder mit Kieselsteinen ist gestattet. Einfassungen in Form von Hecken sind bei Reihen- oder Wahlgrabstätten untersagt. Steineinfassungen sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechtes.

(4) Jede wesentliche Änderung der Gestaltung der Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat auf Verlangen sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen auf dem Friedhof zugelassenen Gärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszweckes die Herrichtung und die Pflege übernehmen.

(6) Die Erstanlage der Grabstätten wird durch den Friedhofsträger vorgenommen. Danach ist nach Auftrag an die Friedhofsverwaltung gegen entsprechende Gebühr eine Dauergrabpflege durch den Friedhofsgärtner möglich.

- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck, bei Grabeinfassungen und Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden.
- (10) Das Eindecken mit Tannengrün zum Herbst ist nicht statthaft.

## § 28

### Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 27 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen. Weiter kann sie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen. Eine Neubelegung kann erst nach Ablauf der Ruhezeit erfolgen.
- (2) Ist der Verantwortliche bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist ihm ein Entziehungsbescheid zuzustellen. Darin wird er aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

**VII. Schlussbestimmungen:**

**§ 29  
Gebühren**

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührensatzung maßgebend.

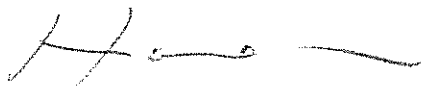
**§ 30  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 6,7 und 8 dieser Ordnung zuwiderhandelt.  
(2) Gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

**§ 31  
In-Kraft-Treten**

Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 17.06.1996 außer Kraft.

Gadebusch,.....<sup>28.04.2003</sup>



Howest  
Bürgermeister

